

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Nucletron Electronic Aktiengesellschaft
München
- ISIN-Nr. DE0006789605 und ISIN-Nr. DE0005532931 -

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zur diesjährigen

ordentlichen Hauptversammlung

ein. Sie findet am

Freitag, 11. Juli 2025 um 10:00 Uhr

im Gebäude der SVG Straßenverkehrsgenossenschaft Süd eG, Georg-Brauchle-Ring 91, 80992 München, statt.
(Einlass ab 09:30 Uhr)

I. Tagesordnung

TOP 1

Vorlagen an die Hauptversammlung gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes.

Der Vorstand macht gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG) der Hauptversammlung den festgestellten Jahresabschluss der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2024, den Bericht des Aufsichtsrats sowie den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns zugänglich.

Die vorgenannten Unterlagen werden in der Hauptversammlung vom Vorstand und – soweit dies den Bericht des Aufsichtsrats betrifft – vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats erläutert und stehen vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet auf der Homepage der Gesellschaft unter <http://www.nucletron.ag/investor-relations/hauptversammlung.html> zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung und sie liegen während der Hauptversammlung im Versammlungslokal zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär von der Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt. Das Verlangen ist an die unter Abschnitt II.3 Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte genannte Anschrift zu richten.

Entsprechend den Bestimmungen des Aktiengesetzes bedarf es zu diesem Tagesordnungspunkt keiner Beschlussfassung durch die Hauptversammlung, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gemäß § 172 AktG am 31. März 2025 gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. Eine Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung nach § 173 AktG ist somit nicht erforderlich. Die Vorlagen zu Tagesordnungspunkt 1 sind vielmehr der Hauptversammlung zugänglich zu machen und sollen dieser erläutert werden, ohne dass es nach dem Aktiengesetz einer Beschlussfassung über sie bedarf.

TOP 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

*Der im Geschäftsjahr erzielte Bilanzgewinn in Höhe von EUR 3.544.801,88 wird wie folgt verwendet:
Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,36 je dividendenberechtigter Stückaktie, insgesamt EUR 1.009.563,12
und Vortrag des verbleibenden Bilanzgewinns in Höhe von EUR 2.535.238,76 auf neue Rechnung.*

Die Dividendensumme und der auf neue Rechnung vorzutragende, verbleibende Bilanzgewinn basieren auf dem am 31. März 2025, dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses, dividendenberechtigten Grundkapital in Höhe von EUR 2.804.342,00, eingeteilt in 2.804.342 Stückaktien.

Der Anspruch der Aktionäre auf ihre Dividende ist nach § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG frühestens am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig. Eine frühere Fälligkeit kann wegen § 58 Abs. 4 Satz 3 AktG auch im Gewinnverwendungsbeschluss nicht vorgesehen werden. Die Dividende soll dementsprechend am 16. Juli 2025 gezahlt werden.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

TOP 4

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

TOP 5

Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Das Mitglied des Aufsichtsrats Herr Dr. Dirk Wolfertz hat sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 11. Juli 2025 niedergelegt und wird damit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Ein Ersatzmitglied im Sinne des § 7 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ist nicht bestellt. Aus diesem Grund ist von der Hauptversammlung ein Aufsichtsratsmitglied als Nachfolger zu wählen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern und setzt sich gemäß §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 DrittelbG zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseignervertreter an Wahlvorschläge nicht gebunden. Die Amtszeit des amtierenden Aufsichtsrats endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Christian Wolff, Dipl.-Kaufmann, wohnhaft in München, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen.

TOP 6

Änderung von § 14 Abs. 3 der Satzung

In § 14 der Satzung der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft ist das Teilnahmerecht der Aktionäre an der Hauptversammlung der Gesellschaft geregelt. Der Satzungstext soll an den Wortlaut des § 123 Abs. 3 angepasst werden. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden, denn die Frist beläuft sich weiterhin auf 21 Tage und nicht auf 22 Tage.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 14 Abs. 3 der Satzung wie folgt zu ändern:

„(3) Die Aktionäre müssen die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Als Nachweis reicht ein durch das depotführende Institut in Textform in deutscher oder englischer Sprache ausgestellter Nachweis über den Anteilsbesitz des Aktionärs aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung entweder in Textform unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse oder durch Übermittlung durch Intermediäre entsprechend § 67c Abs. 3 AktG zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.“

TOP 7

Änderung von § 17 der Satzung

§ 17 der Satzung der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft wiederholt im Wesentlichen gesetzliche Bestimmungen zur Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Aufstellung und Prüfung des Konzernabschlusses. Die Regelungen des § 17 der Satzung der Gesellschaft soll deshalb angepasst werden.

§ 17 Abs. 1 der Satzung enthält Regelungen zur Abschlusserstellung und damit verbundener Fristen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 17 Abs. 1 der Satzung wie folgt zu ändern:

„(1) Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Fristen aufzustellen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hat der Vorstand einen Konzernabschluss für das vergangene Konzerngeschäftsjahr gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Fristen aufzustellen und sofern gesetzlich vorgeschrieben dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.“

§ 17 Abs. 2 der Satzung enthält Regelungen zur Verwendung des Jahresüberschusses und soll an das Gesetz angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 17 Abs. 2 der Satzung wie folgt zu ändern:

„(2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses Beträge in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.“

§ 17 Abs. 3 der Satzung ist redundant zu der gesetzlichen Regelung in § 175 Abs. 2 AktG und soll deshalb aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 17 Abs. 3 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

II. Angaben zur Einberufung

1. Teilnahme- und stimmberechtigte Aktien

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 2.804.342,00, eingeteilt in 2.804.342 Stückaktien (Aktie). Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Die Gesamtanzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt demzufolge im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2.804.342 Stück.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Anmeldung

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Außerdem müssen die Aktionäre ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu ist ein Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut bzw. den Letztintermediär ausreichend. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, also Freitag, den 20. Juni 2025, 0:00 Uhr MESZ („Nachweisstichtag“), beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft spätestens bis Freitag, den 4. Juli 2025, 24:00 Uhr MESZ, entweder in Textform (§ 126 BGB) unter nachfolgender Adresse:

per Post: Nucletron Electronic Aktiengesellschaft, Hauptversammlung, Riesstraße 8, 80992 München

per Email: aktie@nucletron.de

oder durch Übermittlung durch Intermediäre gemäß § 67c AktG zugehen.

Wenn Sie eine Anmeldebestätigung wünschen, teilen Sie uns bitte mit Ihrer Anmeldung Ihre Email-Adresse mit. Anmeldebestätigungen werden nur elektronisch versandt. Es werden auch keine gedruckten Eintrittskarten ausgegeben. Zutritt zur Hauptversammlung erhalten Sie mit der Ihnen elektronisch übermittelten Anmeldebestätigung; bei Vorlage Ihres amtlichen Identitätsnachweises ist für den Zutritt zur Hauptversammlung Ihre ordnungsgemäße Anmeldung ausreichend.

Teilnahme und Verfügbarkeit der Aktien

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich. Veräußerungen oder Erwerbe nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts.

3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre können ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl zur Ausübung von Stimmrechten bevollmächtigen. Auch im Falle einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn weder ein Intermediär im Sinn von § 135 Abs. 1 AktG noch eine andere ihm nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution (wie z.B. eine Aktionärsvereinigung) bevollmächtigt wird. Die Bevollmächtigung kann durch Vorweisen der Vollmacht bei der Einlasskontrolle am Tag der Hauptversammlung oder durch Übermittlung der Vollmacht bis Donnerstag, den 10. Juli 2025, 12:00 Uhr MESZ, an die untenstehenden Kontaktdaten nachgewiesen werden. Für die Bevollmächtigung von Intermediären im Sinn von § 135 Abs. 1 AktG und anderen ihnen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen und Institutionen (wie z.B. Aktionärsvereinigungen) sowie den Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Bitte beachten Sie auch die von den jeweiligen Bevollmächtigten insoweit ggf. vorgegebenen Regeln.

Das Formular für die Vollmachtserteilung kann unter folgenden Kontaktdaten angefordert werden:

per Post: Nucletron Electronic Aktiengesellschaft, Hauptversammlung, Riesstraße 8, 80992 München

per Email: aktie@nucletron.de

und steht auf unserer Website unter <http://web.nucletron.ag/investor-relations/hauptversammlung/2024.html> zum Download zur Verfügung.

III. Weitere Informationen

Anfahrtsbeschreibung

Die ordentliche Hauptversammlung der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft findet im Gebäude der SVG Straßenverkehrsgenossenschaft Süd eG, Georg-Brauchle-Ring 91, 80992 München, statt. Den Veranstaltungsort erreichen Sie am besten mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

- Anreise mit der U-Bahn Linie U1 bis Haltestelle Georg-Brauchle-Ring. Das Sperrengeschoss verlassen Sie über Ausgang E und gehen am Georg-Brauchle-Ring nach Westen in Richtung Dachauer Straße. Fußweg ca. 5 Minuten.
- Anreise mit der Tram Linie 20 bis Haltestelle Wintrichring. Sie überqueren die Kreuzung Georg-Brauchle-Ring nach Süden in Richtung Innenstadt und biegen links in den Georg-Brauchle-Ring. Fußweg ca. 5 Minuten.

Hauptversammlung

- Der **Teilnehmerkreis** ist auf Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten, Vorstand und Aufsichtsrat der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft sowie Beschäftigte der Gesellschaft **beschränkt**.
- Alle Teilnehmer sind angehalten sich unverzüglich in den **Versammlungsraum** zu begeben, einen Platz einzunehmen und diesen vor Ende der Hauptversammlung möglichst **nicht mehr zu verlassen**.
- Der Versammlungsraum wird während der Hauptversammlung dauerhaft gelüftet.
- Es wird gebeten die vorstehenden Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.

München, im Mai 2025

Nucletron Electronic Aktiengesellschaft

Der Vorstand